



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 603.431/0-V/4a/95

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in W i e n

JEDER GESETZENTWURF	
1. ...	5 -GE/19
Datum:	28. MRZ. 1995
Vertoll:	30.3.95

*W. W. W. W.*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 28. Dezember 1994, GZ 14 4761/7-II/C/5/94, versendeten Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes.

24. März 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*M. M. M.*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.431/0-V/4a/95

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

14 4761/7-II/C/V/94  
28. Dezember 1994

Betrifft: Öko-Audit-Gesetz

Zu dem mit der oben genannten Note übermittelten  
Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
folgendes mit:

In allgemeiner Hinsicht wird zum vorliegenden Gesetzesentwurf  
darauf hingewiesen, daß mit dem vorliegenden Gesetz nur eine  
Ergänzung der in der ohnehin unmittelbar anwendbaren  
Öko-Audit-Verordnung der Europäischen Union enthaltenen  
Regelungen bewirkt werden darf. Regelungen in Bereichen, die  
durch die unmittelbar anwendbare Verordnung ohnehin bereits  
abgedeckt sind, wären aus EU-rechtlicher Sicht nicht nur  
überflüssig und irreführend, sondern unzulässig (vgl. Art. 189  
Abs. 2 des EG-Vertrages und die hierzu ergangene Rechtsprechung  
des EuGH).

- 2 -

Nur in jenen Bereichen, in denen eine Verordnung den Mitgliedsstaaten ausdrücklich die Erlassung näherer Ausführungsvorschriften überläßt oder in denen unmittelbar geltende Bestimmungen einer Verordnung ohne begleitende innerstaatliche Vorschriften nicht angewendet werden können, dürfen mitgliedersstaatliche Ausführungsvorschriften erlassen werden.

In diesem Sinne ist darauf hinzuweisen, daß zwar einige Bestimmungen der Verordnung 1836/93 den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit der Erlassung begleitender Rechtsvorschriften einräumen (vgl. insb. die Art. 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18). Die im Entwurf enthaltenen Regelungen dürften jedoch über diesen Bereich hinaus (etwa in den §§ 1, 2 und 5) Regelungen treffen. Der Entwurf wäre daher auf Überschneidungen mit den Bestimmungen der Verordnung zu überprüfen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht sollte gegebenenfalls im Hinblick auf die im Entwurf enthaltenen abfallrechtlichen Regelungen hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle anhand des Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 13.019/92 dargelegt werden, daß hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle "nach sachlich einsichtigen Kriterien, sohin in objektiv nachvollziehbarem Umfang eine Standardisierung und Vereinheitlichung" der Rechtsvorschriften erfolgt, und die Kompetenz des Landesgesetzgebers nur im "unbedingt erforderlichen Umfang" zurückgedrängt wird.

In sprachlicher Hinsicht fällt auf, daß die im Entwurf enthaltenen Bezeichnungen in uneinheitlicher Weise einmal sowohl die weibliche und männliche Form ("der/die Bundesminister/in"), und dann wieder bloß die männliche Form ("der Umweltgutachter") anführen. Es sollte jedenfalls eine einheitliche Vorgangsweise gewählt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zum § 5:

Die behördliche Feststellung, daß jemand gemäß Abs. 3 Z 3 seine Verpflichtungen grob verletzt hat, kommt einer strafrechtlichen Anklage gleich und erscheint daher im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 EMRK problematisch. Es sollte auf (verwaltungs)strafrechtliche Verurteilungen abgestellt werden.

Der Begriff "geordnete wirtschaftliche Verhältnisse" ist einerseits im Hinblick auf Art. 18 B-VG zu vage, andererseits erscheint es auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz bedenklich, Personen allein wegen ihrer Vermögensverhältnisse zu diskriminieren.

Zum § 8:

Im Abs. 1 sollte klarer "der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" formuliert werden.

Zum § 9:

Manche Bestimmungen (Abs. 3 und 6) ergeben sich schon aus dem AVG und sind daher entbehrlich.

Zum § 10:

Bei der hier angeordneten Notifikationspflicht sollte angeordnet werden, daß die Notifizierung im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu erfolgen hat und eine Kopie dem Bundeskanzleramt zu übermitteln ist.

Alle zugelassenen Umweltgutachter sind in eine Liste einzutragen. Der Entwurf selbst enthält keine Bestimmungen über die enthaltenen Datenarten und die Einsicht in diese Liste. Es sollten daher

- 4 -

- a) die Datenarten, die in die Liste aufzunehmen sind, taxativ aufgezählt werden. Analog zu den Ärztelisten (Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 12. Dezember 1988 über die Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der Ärzteausweise, BGBl. Nr 4/1989) sollten im öffentlich zugänglichen Teil der Liste nur die Berufsanschriften geführt werden.
- b) die Einsicht in die Liste und die Verwendung der Daten, insbes. hinsichtlich von Werbezwecken ausdrücklich geregelt werden. Die Datenschutzkommission wird oft mit Beschwerden verärgelter Bürger über unerwünschte, direkt adressierte Werbezusendungen konfrontiert. Es wird daher angeregt, die Übermittlung zum Zweck der Direktwerbung zu beschränken, z.B. könnte ein Anwärter auf dem Formular, in das er seine Daten einträgt, ankreuzen, daß er eine Übermittlung seiner Daten zu Werbezwecken untersagt.

Zum § 14:

Im Abs. 4 wäre gegebenenfalls zu präzisieren, welche subjektiven Rechte der Umweltanwalt mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof geltend machen kann.

Zum § 22:

Jedenfalls der Widerruf und die vorübergehende Aufhebung der Zulassung als Umweltgutachter - allenfalls auch die erstmalige Zulassung - sind als zivilrechtliche Angelegenheit im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 6 EMRK zu qualifizieren (vgl. z.B. die Urteile des Gerichtshofes in den Fällen König, Le Compte und Benthem). Hingewiesen wird aber darauf, daß die hier begründete Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG soweit der Zustimmung der beteiligten Länder bedarf, als es sich um eine Zulassung von Umweltgutachtern in

Angelegenheiten handelt, die grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen sind. Die Bestimmung sollte mit den Ländern vorabgeklärt werden. In das Vorblatt zu den Erläuterungen wäre eine diesbezügliche Kostenschätzung aufzunehmen.

Zum § 24:

Diese Bestimmung wäre im Lichte des Art. 18 B-VG jedenfalls zu präzisieren.

24. März 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

